

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 11

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

15. Mai 2015

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2015

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 30.04.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West, Uttinger Straße 39, 86938 Schondorf am Ammersee für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Erfolgsplan** in
den Einnahmen und Ausgaben auf **673.222,00 €**

und im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **225.000,00 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von € 140.000,00 aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt

A. Verwaltungsumlagen:

- Die Höhe des durch die sonstigen Erträge im Wirtschaftsjahr nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verbandsumlage), wird auf € 448.565,75 (Umlagesoll) festgesetzt.
- Der Bemessung der Umlage für das Haushaltsjahr 2015 wird der Wasserverbrauch des Jahres 2014 zugrundegelegt. Es ist ein Wasserpreis von € 0,56599999/m³ erforderlich.
- Für die Verbandsmitglieder (Gemeinden) betragen die Umlagen hiernach:

Greifenberg		
151.301 m ³ Wasserverbrauch	à € 0,56599999 m ³ €	85.636,36
Dießen (Rieden)		
91.480 m ³ Wasserverbrauch	à € 0,56599999 m ³ €	51.777,68
Schondorf		
192.706 m ³ Wasserverbrauch	à € 0,56599999 m ³ €	109.071,60
Utting		
265.979 m ³ Wasserverbrauch	à € 0,56599999 m ³ €	150.544,11
Eching		
91.053 m ³ Wasserverbrauch	à € 0,56599999 m ³ €	51.536,00
insgesamt		
792.519 m ³		448.565,75

B. Investitionsumlagen

- Investitionsumlagen werden in Höhe von € 28.000,00 festgesetzt.
- Die Investitionsumlage wird nach § 16 (3) der Verbandssatzung festgesetzt.
- Für die Verbandsmitglieder (Gemeinden) betragen die Investitionsumlagen hiernach:

Greifenberg	4.923,22 €
Dießen (Rieden)	3.211,72 €
Schondorf	7.313,15 €

Utting	9.227,29 €
Eching	3.324,62 €
Insgesamt	28.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 110.000,00 festgesetzt.

§ 6

Auf die Planungsübersicht für die folgenden Wirtschaftsjahre wird verzichtet.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Schondorf, den 04. Mai 2015

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe
Ammersee-West,
Uttinger Str. 39, 86938 Schondorf
Alexander Herrmann, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.05.2015 bis 29.05.2015 zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20a und 23 GO und § 6 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2014 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören,

erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf € 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von Euro 30,00 je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 650,00 und einen Fahrtkostenersatz in Höhe von monatlich € 70,00.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 100,00. Ab dem 3. Vertretungstag bekommt der Stellvertreter 1/30 der Entschädigung des Vorsitzenden. Die Entschädigungen nehmen an den Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes teil.
- (3) Sonderzuwendung: Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten die monatliche Zuwendung auch als Weihnachtsszuwendung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.06.2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 24.02.2011, außer Kraft.

Schondorf, 22.04.2015

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe
Ammersee-West
Alexander Herrmann, Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, den 15. Mai 2015

Landratsamt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Eichinger', is written over a light blue rectangular background.

Thomas Eichinger, Landrat